



Gemeinde Hebertshausen

Am Weinberg 1 – 85241 Hebertshausen
Tel.: 08131 29286-0 / Fax: 08131 29286-200
E-Mail: poststelle@hebertshausen.de - Internet: <https://www.hebertshausen.de>

Hebertshausen, 27.12.2024

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Der Fuß- und Radweg im Baugebiet Ampermoching, Ost IV von der Ostenstraße zur Alternstraße ist in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen.

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Weg zwischen Ostenstraße und Alternstraße
Stadt/Gemeinde:	Hebertshausen;
Landkreis:	Dachau;
Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg;
Flurnummern:	556/40, Gemarkung Ampermoching; 556/39, Gemarkung Ampermoching;
Anfangspunkt:	Einmündung in den Fuß- und Radweg zwischen der Blumen- und Ostenstraße am südlichen Ende (Fl.-Nr. 537/28).;
Endpunkt:	Einmündung in die Alternstraße (Fl.-Nr. 556/38);
Länge:	0,080 km;
Baulastträger:	Gemeinde Hebertshausen; Gemeinde Hebertshausen;



2. Verfügung

Der unter 1. Bezeichnete Weg ist als beschränkt-öffentlicher Weg, Selbständiger Fuß- und Radweg zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 30.07.2025
Tag der Verkehrsübergabe:
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:
Tag der Sperrung:

Die Widmungsunterlagen können im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, Zimmer 1.6 während der Sprechzeiten Montag – Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 25.07.2025

Abgenommen am: 30.07.2025

4. Bürgermeister Richard Reischl
2. *Martin Grottel*



5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erheben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.